

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 15. April 1952.

1. Gesetz über eine bremische Abgeltung der Wiedergutmachungsansprüche aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bremisches Abgeltungsgesetz)

S. 83

2. Dauer des Freimarktes S. 84

Mitteilung des Senats

vom 15. April 1952.

1. Gesetz über eine bremische Abgeltung der Wiedergutmachungsansprüche aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bremisches Abgeltungsgesetz).

Nach § 39 Abs. 3 des Länderratsgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) haben die Länder den politisch, rassisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgten gegenüber die Wiedergutmachungsansprüche der Rangklassen II und III (§ 38 EG) zu erfüllen, sofern und soweit die hierzu erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung gestellt werden; letzteres ist noch nicht geschehen. Nach dem Sinn und Werdegang hindert diese Vorschrift (§ 39 Abs. 3 EG) die Länder nicht, von sich aus Leistungen auf die Ansprüche der Rangklassen II und III zu gewähren.

Da eine Reihe der zu den Rangklassen II und III zählenden Ansprüche einer vorzeitigen Regelung bedürften, hat auch Bremen schon Leistungen darauf gewährt. So hat es die Entschädigungen für Freiheitsentziehung in voller Höhe ausgezahlt, hat Darlehen zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und zur Versorgung der Wiedergutmachungsberechtigten gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder infolge einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. außerstande sind, einem Erwerb nachzugehen, und hat aus sozialen Gründen wiederholt sog. Weihnachtsdarlehen gegeben. Der Gesamtbetrag dieser Vorleistungen beträgt schätzungsweise 4 Mill. DM.

In Anbetracht der Nachteile, die die Verfolgten und deren Hinterbliebene durch eine Verzögerung der gesetzlichen Er-

füllung der Ansprüche nach Rangklassen II und III erleiden, ist ein weiterer freiwilliger und für Bremen abschließender Beitrag zur Wiedergutmachung durch das Land Bremen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit gerechtfertigt, ohne daß durch diese Vorabgeltung zu Lasten und zugunsten des Landes Bremen einer Erfüllung der Ansprüche gemäß § 39 Abs. 3 EG vorgegriffen wird. Diese vorläufige Regelung soll durch ein Bremisches Abgeltungsgesetz ermöglicht werden.

Die Vorabgeltung bezweckt, die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nach dem EG im Lande Bremen dadurch zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, daß dieses die festgestellten Ansprüche nach Abzug gewährter Vorleistungen in Höhe von 50 v. H. befriedigt.

Nach § 7 Abs. 4 EG gehen diese Ansprüche auf das Land Bremen über, soweit es diese befriedigt; damit können diese Leistungen des Landes Bremen zu dessen Gunsten verrechnet werden, wenn im Rahmen des § 39 Abs. 3 EG Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Soweit diese Mittel eine über die Vorabgeltung hinausgehende Befriedigung der Ansprüche der Verfolgten gestatten, bleiben deren Ansprüche ausdrücklich vorbehalten.

Der Entwurf des Abgeltungsgesetzes, auf den verwiesen wird, hat die Zustimmung der Deputation für Wiedergutmachung und der Finanzdeputation gefunden. Der Senat bittet die Bürgerschaft ebenfalls, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Gesetz über eine bremische Abgeltung der Wiedergutmachungsansprüche aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bremisches Abgeltungsgesetz).

Vom 1952.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Senator für Arbeit wird ermächtigt, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes im Rahmen der vom Senator für die Finanzen bereitgestellten Haushaltsmittel Zahlungen auf die rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Rangklassen II und III des § 38 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) zu leisten („Vorabgeltung“) und die Reihenfolge für die Vorabgeltung der Einzelfälle festzulegen.

§ 2.

(1) Die Vorabgeltung erfolgt durch Befriedigung der festgestellten Ansprüche in Höhe von 50 v. H. mit der Maßgabe, daß derartige Ansprüche bis zum Gesamtbetrag von 1000 DM voll und daß darüber hinausgehende Ansprüche mindestens mit 1000 DM abgegolten werden.

(2) Sämtliche Leistungen, die auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 30. Oktober 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 274), des Entschädigungsgesetzes oder deren Ausführungsvorschriften vorschuß- oder darlehnsweise gewährt und noch nicht verrechnet oder zurückgezahlt worden sind, werden auf die Vorabgeltung angerechnet.

§ 3.

Durch die Leistung nach § 2 werden die Ansprüche gegen die Freie Hansestadt Bremen mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach den §§ 35 bis 37 des Entschädigungsgesetzes abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Geschädigten, insbesondere solche Ansprüche, die sich aus einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung mit höherer Entschädigungsleistung ergeben, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4.

(1) Die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senator für Arbeit im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen.

(2) Die Durchführungsvorschriften können vorsehen, daß bis zu 2/3 der erforderlichen Geldzahlungen durch Hergabe von Schuldverschreibungen der Freien Hansestadt Bremen oder durch Gewährung von Schuldbuchforderungen mit nicht mehr als dreijähriger Laufzeit geleistet werden.

(3) Der Senator für Arbeit ist befugt, in Fällen unbilliger Härte einen Ausgleich zu gewähren.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1952.

24

2. Dauer des Freimarktes.

Die Bürgerschaft hat am 28. Juni 1951 beschlossen, den Antrag Nr. 342, der wie folgt lautet:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Dauer des Freimarktes wird auf die traditionelle Zeit vom 21. Oktober bis 30. bzw. 31. Oktober eines jeden Jahres beschränkt“

an die Deputation für Inneres und an den bürgerschaftlichen Ausschuß für die Zulassung und Anweisung von Plätzen auf Märkten und Messen zu verweisen. Die Deputation für Inneres hat sich in vier Sitzungen mit der Angelegenheit befaßt. Der Senat läßt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Bericht der Deputation, dem er beitrifft, zugehen und bittet, über die als Anlage beigefügte Verordnung zu beschließen.

Bericht.

Bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges wurde der Bremer Freimarkt in der Zeit vom 21. bis 30. Oktober abgehalten. War der Tag vor Beginn bzw. nach Beendigung des Freimarktes ein Sonntag, so wurde der Freimarkt um diesen Tag verlängert. Der erste Freimarkt nach Kriegsende dauerte elf Tage, indem der 31. Oktober 1945 als Freimarktstag hinzugenommen wurde. Im Jahre 1946 wurde der Freimarkt auf die Zeit vom 20. bis 31. Oktober = zwölf Tage, ausgedehnt. Seit 1947 ist auf Antrag der Bürgerschaft der Freimarkt auf 14 Tage, und zwar auf die Zeit vom 21. Oktober bis 3. November, zeitlich ausgedehnt worden. In den nachfolgenden Jahren ist danach verfahren und eine entsprechende Bestimmung in die jeweilige Marktordnung aufgenommen worden. Anlaß für die Ausdehnung des Freimarktes auf 14 Tage war u. a. die Tatsache, daß infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorwährungszeit und der damit verbundenen Warenverknappung einerseits und des Geldüberhangs andererseits keine Bedenken bestanden, den Freimarkt über die traditionelle Dauer von zehn Tagen hinaus um vier Tage zu verlängern. Diese Regelung ist bis zum Jahre 1951 beibehalten worden. Außerdem wurde der Freimarkt gelegentlich wegen schlechter Witterungsverhältnisse um weitere Tage verlängert.

Seitens der Marktbezieher ist die bisherige Entwicklung nach 1945 begrüßt worden, während das ortsansässige stehende Gewerbe, insbesondere der Einzelhandel, für Einschränkung der Dauer des Freimarktes eintritt. Unter Würdigung der beiderseitigen Interessen der vorgenannten Gewerbetreibenden ist die Deputation für Inneres im Hinblick darauf, daß einmal der Freimarkt vor dem 2. Weltkrieg stets nur zehn Tage gedauert hat und zum anderen weite Bevölkerungskreise in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben, übereinstimmend der Ansicht, daß künftig der Freimarkt wieder auf die traditionelle

Zeit vom 21. bis 30. Oktober beschränkt werden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls der Tag vor Beginn bzw. der Tag nach Beendigung des Freimarktes ein Sonntag ist, dieser Tag in die Dauer des Freimarktes einbezogen wird.

Da zur Zeit für den Freimarkt keine Marktordnung besteht, weil sie seit 1949 jeweils für ein Jahr erlassen worden ist, und die Ausarbeitung einer neuen Marktordnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, schlägt die Deputation für Inneres der Bürgerschaft zunächst die Verabschiedung der nachstehenden Verordnung vor. Diese Verordnung kann später in die noch auszuarbeitende Marktordnung eingefügt werden. Die Frage der Dauer des Freimarktes muß jedoch deshalb vorab gesetzlich geregelt werden, weil die Dauer des Freimarktes bis spätestens Anfang Juni feststehen muß, damit die Marktbezieher bei der Bewerbung für die einzelnen Märkte entsprechend disponieren können.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Marktordnung ergibt sich aus § 69 Gewerbeordnung. Danach kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde eine entsprechende Regelung treffen. Durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 129), welches in § 1 u. a. bestimmt, daß die polizeilichen Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der Gemeindeverfassung zu erlassen sind, ist die Ermächtigung zum Erlaß einer Marktordnung, welche eine Polizeiverordnung darstellt, auf die Stadtbürgerschaft übergegangen.

Bremen, den 5. April 1952.

gez. Ehlers
(Ehlers)
Vorsitzer

gez. Yström
(Yström)
Sprecher

Verordnung betr. Dauer des Bremer Freimarktes.

Vom 1952.

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund von § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871 ff) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 129) nachstehende Verordnung:

§ 1.

Der Freimarkt dauert vom 21. Oktober, 12 Uhr, bis 30. Oktober, 23 Uhr. Ist der 20. Oktober oder der 31. Oktober ein Sonntag, so werden diese Tage in die Dauer des Freimarktes einbezogen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1952.